

Ärztliches Zeugnis

als Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name , Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

Zwei Masernschutzimpfungen (für Personen nach dem vollendeten 2. Lebensjahr)

Eine Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)

Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von der Masern-Impfung:

Es liegt eine **dauerhafte**, medizinische Kontraindikation gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert Koch-Instituts zu Kontraindikationen einer Masernschutzimpfung bzw. gemäß den jeweiligen Fachinformationen der Masernimpfstoffe vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann. Ein entsprechend medizinisch-diagnostisch begründeter Nachweis der Kontraindikation liegt vor.

Es liegt eine **zeitlich befristete**, medizinische Kontraindikation gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert Koch-Instituts zu Kontraindikationen einer Masernschutzimpfung bzw. gemäß den jeweiligen Fachinformationen der Masernimpfstoffe vor, aufgrund derer bis zum

(Datum eintragen)

nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum, Stempel

Unterschrift der ausstellenden Ärztin/des ausstellenden Arztes

Hinweis:

Das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist strafbar gemäß § 278 Strafgesetzbuch (StGB).